

Artikel 1: Definitionen

In den vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen („diese Bedingungen“) haben die folgenden Begriffe die nachstehend genannten Bedeutungen:

SFG:	eines oder mehrere der niederländischen Unternehmen, die Teil der Staay Food Group sind, darunter: <u>Staay Food Group B.V.</u> (vormals Staay-Hispa B.V.) mit eingetragenem Sitz in Ridderkerk und Hauptniederlassung in <i>Papendrecht</i> , Handelsregister-Nummer 24150290; <u>Staay - Van Rijn B.V.</u> mit eingetragenem Sitz und Hauptniederlassung in Grubbenvorst (Gemeinde Venlo), Handelsregister-Nummer 14620968; <u>Staay Export B.V.</u> mit eingetragenem Sitz in Barendrecht und Hauptniederlassung in Alblasterdam, Handelsregister-Nummer 24281401; <u>Frupaks-Vernooij B.V.</u> mit eingetragenem Sitz in Deil und Hauptniederlassung in Vleuten, Handelsregister-Nummer 11010272 und <u>Direct Fruit Services B.V.</u> mit eingetragenem Sitz in Ridderkerk und Hauptniederlassung in Vleuten, Handelsregister-Nummer 55873057;
Käufer:	die Person, mit der SFG einen Vertrag abgeschlossen hat oder mit der SFG über einen Vertrag verhandelt;
Parteien:	SFG und der Käufer;
Vertrag	jede Vereinbarung zwischen den Parteien, unabhängig davon, ob es sich um einen Rahmen- oder Einzelvertrag handelt, mit dem Ziel, (a) dass SFG dem Käufer gegen Zahlung eines (festen) Geldpreises Waren liefert (<i>Kaufvertrag</i>) und/oder (b) dass SFG dem Käufer Waren zur Verfügung stellt, um diese vom Käufer nach Anweisung von SFG verkaufen zu lassen (<i>Konsignationsvertrag</i>) und/oder (c) dass SFG Dienstleistungen für den Käufer erbringt und/oder (d) dass SFG irgendeine andere Leistung zugunsten des Käufers erbringt, jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages sowie alle Rechtshandlungen und Handlungen, die keine Rechtswirkung bei der Vorbereitung und Durchführung dieses Vertrages haben sollen, einschließlich Angebote;
Produkte	alle Waren und/oder Dienstleistungen und/oder andere Leistungen, die Gegenstand einer Vereinbarung sind;
Person	eine natürliche oder juristische Person oder ein Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit.

In diesen Bedingungen bedeutet „schriftlich“ / „in Schriftform“ auch: per Fax und per E-Mail.

Artikel 2: Allgemeines

1. Diese Bedingungen sind - unter ausdrücklichem Ausschluss aller anderen allgemeinen Geschäftsbedingungen - auf alle Verträge anwendbar. Wenn SFG zu irgendeinem Zeitpunkt nicht auf der strikten Einhaltung dieser Bedingungen besteht, führt das nicht dazu, dass SFG auf ihr Recht verzichtet, die strikte Einhaltung dieser Bedingungen in künftigen - gleichartigen oder nicht gleichartigen - Fällen zu verlangen. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart werden und gelten nur für den jeweiligen Einzelfall.
2. Alle Klauseln in diesen Bedingungen werden nicht nur zugunsten von SFG, sondern auch zugunsten der folgenden Personen festgelegt, die sich jederzeit auf diese Drittbegünstigung berufen können: (i) die Direktoren und Gesellschafter von SFG (einschließlich indirekter Direktoren und Gesellschafter), (ii) alle Personen, die für SFG tätig sind, (iii) alle Personen, die von SFG mit der Erfüllung eines Vertrags beauftragt werden, und (iv) alle Personen, für deren

- Handlungen oder Fahrlässigkeit SFG haftbar gemacht werden könnte.
3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen und/oder eines Vertrags nichtig sein oder von einem Gericht für ungültig erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen und des Vertrags in Kraft. Die nichtigen oder ungültigen Bestimmungen werden durch gültige Bestimmungen ersetzt, die unter Berücksichtigung des Zwecks und der Zielsetzung dieser Bedingungen und des Vertrags so wenig wie möglich von den ursprünglichen Bestimmungen abweichen.
 4. Diese Bedingungen wurden in verschiedenen Sprachen verfasst. Bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich des Inhalts oder Sinns dieser Bedingungen ist der niederländische Text verbindlich.
 5. SFG ist jederzeit berechtigt, diese Bedingungen zu ändern.

Artikel 3: Angebote, Vertrag, Erntevorbehalt

1. Alle Angaben und Spezifikationen in den Angeboten der SFG sind stets als Näherungswerte zu verstehen. Abweichungen bis zu 10 % sind selbstverständlich zulässig.
2. Alle Angebote von SFG sind freibleibend. SFG ist berechtigt, ihr Angebot innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt der Annahme seitens des Käufers zu widerrufen.
3. Eine Annahme seitens des Käufers, die ggf. auch nur in untergeordneten Punkten von dem Angebot von SFG abweicht, wird grundsätzlich als Ablehnung dieses Angebots und als neues Angebot seitens des Käufers angesehen. Ein Vertrag kommt erst nach schriftlicher Annahme seitens SFG gemäß diesem neuen Angebot zustande.
4. Ein Vertrag wird geschlossen, wenn:
 - (a) drei Arbeitstage vergangen sind, seit SFG die Annahme ihres Angebots vom Käufer erhalten hat, und SFG ihr Angebot in diesem Zeitraum nicht widerrufen hat;
 - (b) SFG die Vereinbarung schriftlich bestätigt; oder
 - (c) SFG mit der Erfüllung des Vertrags beginnt.
5. SFG ist nicht an ein Angebot und/oder einen Vertrag zu einem bestimmten Preis gebunden, wenn dieser Preis auf einem Druckfehler und/oder einem Schreibfehler beruht.
6. Schließt SFG einen Vertrag mit zwei oder mehreren Käufern ab, so haften diese gegenüber SFG stets gesamtschuldnerisch für alle aus dem Vertrag resultierenden Verpflichtungen.
7. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SFG ist es dem Käufer nicht gestattet, einen Vertrag oder eines oder mehrere seiner Rechte und/oder Verpflichtungen aus einem Vertrag ganz oder teilweise zu übertragen. Dieses Verbot hat sowohl schuldrechtliche als auch vermögensrechtliche Wirkung (im Sinne von Artikel 83 Absatz 2 in Buch 3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs).
8. Alle Verträge über die Lieferung oder Bereitstellung („Lieferung“) von landwirtschaftlichen Produkten seitens SFG stehen unter einem Erntevorbehalt, unabhängig davon, ob die betreffenden Produkte von SFG oder einem Dritten angebaut worden sind. Wenn eine enttäuschende Ernte zu einer geringeren Menge an vertragskonformen Produkten führt, als zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses angemessen zu erwarten war, ist SFG berechtigt, die Menge der Produkte, die von ihr geliefert oder bereitgestellt werden müssen, entsprechend zu reduzieren („liefern“). Mit der Lieferung einer derart reduzierten Menge wird davon ausgegangen, dass SFG ihre Lieferverpflichtung vollständig erfüllt hat. In dem hier genannten Fall ist SFG nicht verpflichtet, Ersatz für die landwirtschaftlichen Produkte oder eine andere Form der Erfüllung zu liefern, und SFG haftet nicht für Schäden oder Verluste jeglicher Art.

Artikel 4: Kaufvertrag und Konsignationsvertrag

1. Wenn der Käufer Produkte von SFG kauft, ohne dass die Parteien einen ausdrücklichen und schriftlichen Konsignationsvertrag abgeschlossen haben, wird davon ausgegangen, dass die Parteien einen Kaufvertrag abgeschlossen haben.
2. Im Falle von Konsignationsverträgen gilt wie folgt:
 - (a) nach der Bereitstellung der Produkte wird der Käufer sie unverzüglich von einem unabhängigen Sachverständigen prüfen lassen;
 - (b) nach Erhalt des Kontrollberichts zur Qualität wird der Käufer ihn unverzüglich an SFG weiterleiten;
 - (c) der Käufer wird die Produkte mit der gebotenen Sorgfalt lagern;
 - (d) der Käufer erteilt SFG auf erste Anforderung die Genehmigung, die Räumlichkeiten zur Lagerung der Produkte während der normalen Arbeitszeiten zu betreten, um die Produkte zu überprüfen;
 - (e) der Käufer verkauft und liefert die Produkte in eigenem Namen an Dritte und trägt das Ausfall- und Inkassorisiko;
 - (f) ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SFG wird der Käufer (i) die Produkte nicht an eine mit dem Käufer verbundene Person verkaufen und (ii) die Produkte nicht von einem Dritten verkaufen lassen, unabhängig davon, ob dieser mit dem Käufer verbunden ist oder nicht;
 - (g) der Käufer wird sich bemühen, den höchstmöglichen Verkaufserlös zu erzielen;
 - (h) vor dem Verkauf der Produkte wird sich der Käufer mit SFG beraten, um den Verkaufspreis festzulegen; sollte sich der Verkauf der Produkte zu diesem Preis als unmöglich erweisen, werden die Parteien den Verkaufspreis in gegenseitiger Abstimmung anpassen;
 - (i) der Käufer informiert SFG täglich über die Marktlage und -entwicklung, die Menge der verkauften Produkte, die erzielten Verkaufspreise und den Restbestand der Produkte;
 - (j) Zusätzlich zu der dem Käufer zustehenden Provision stellt der Käufer SFG nur die Kosten in Rechnung, die im Voraus zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurden und die auf den Verkaufsrechnungen ersichtlich sind;
 - (k) der Käufer gibt SFG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Verkaufsrechnungen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen; auf erstes Verlangen von SFG wird der Käufer (i) SFG alle Dokumente zur Verfügung stellen, die den Verkaufsrechnungen zugrunde liegen, insbesondere einschließlich der entsprechenden Konsignationsbücher (*partijkaarten*), Verkaufsrechnungen und Kostenrechnungen sowie alle relevanten Zahlungsnachweise und Debitorenausweise und (ii) einem von SFG zu benennenden Wirtschaftsprüfer die Möglichkeit geben, den einschlägigen Teil der Aufzeichnungen des Käufers und die dazugehörigen Bücher, Dokumente und sonstigen Datenträger zu prüfen, mit dem Recht, die jeweiligen Dokumente zu kopieren;
 - (l) die Produkte bleiben Eigentum von SFG, bis der Käufer sie an Dritte verkauft und geliefert hat; der Käufer wird auf Kosten von SFG eine Versicherung für die Produkte gegen die Gefahren Feuer, Diebstahl, Verlust und Beschädigung abschließen und aufrechterhalten;
 - (m) SFG ist jederzeit berechtigt, den Liefervertrag ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wobei der Käufer in vollem Umfang an einer Rücknahme der Produkte seitens SFG mitwirkt; der Käufer verzichtet im Voraus auf jegliche Zurückbehaltungsrechte an den Produkten und unterlässt es, die Produkte verpfänden zu

lassen.

Die anderen Artikel dieser Bedingungen gelten (ggf. entsprechend) auch für Konsignationsverträge, es sei denn, dies ist aufgrund der Art des Konsignationsvertrags nicht möglich. Soweit dieser Artikel 4 Absatz 2 im Widerspruch zu einem anderen Artikel oder Absatz der vorliegenden Bedingungen steht, gelten die Bestimmungen in diesem Artikel 4 Absatz 2 vorrangig.

Artikel 5: Preise

1. Die Preise sind in Euro angegeben, sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren.
2. Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben und, sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren, zuzüglich der Transportkosten.
3. Die Preise basieren auf den für die Bestimmung der Kosten geltenden Faktoren zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Tritt nach Vertragsabschluss, aber vor der Lieferung der Produkte eine Änderung dieser Faktoren ein, ohne dass SFG angemessen Einfluss darauf nehmen kann, ist SFG berechtigt, dem Käufer die daraus resultierenden Kosten in Rechnung zu stellen.

Artikel 6: Konformität, Lieferzeiten, Lieferung und Risiko

1. Die Konformität der Produkte wird auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Lieferung in den Niederlanden geltenden Gesetze und Vorschriften beurteilt. SFG ist nicht verpflichtet, andere Gesetze und Vorschriften zu berücksichtigen, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.
2. Die von SFG angegebenen Lieferfristen sind immer nur Näherungswerte und gelten niemals als endgültige Fristen.
3. Sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, erfolgt die Lieferung ab Werk (Ex Works). „Ex Works“ ist gemäß der aktuellen Fassung der Incoterms auszulegen.
4. Wenn die Parteien vereinbaren, dass SFG die Produkte für den Käufer entweder auf dem Gelände von SFG oder auf dem Gelände eines Dritten lagert, und diese Produkte noch nicht an den Käufer geliefert wurden, gelten die Produkte zum Zeitpunkt der Lagerung als geliefert. Ab dem vorgenannten Zeitpunkt unterliegt der Käufer der in Artikel 7 dieser Bedingungen beschriebenen Kontroll- und Reklamationspflicht, wobei dieser Artikel 7 ebenfalls vollumfänglich gilt. SFG ist niemals verpflichtet, die Produkte für die Dauer der Lagerung zu versichern.
5. SFG ist berechtigt, aber niemals verpflichtet, die verkauften Produkte in Teilen zu liefern und jeden Teil separat in Rechnung zu stellen.
6. Der Käufer ist verpflichtet, die gekauften Produkte abzunehmen. Die Verpflichtung zur Abnahme der Produkte besteht daraus: a) alle Handlungen vorzunehmen, die vom Käufer angemessen erwartet werden können, um SFG die Lieferung zu ermöglichen, und b) die Produkte in Besitz zu nehmen. Erfolgt binnen sechs Stunden, nachdem die Produkte dem Käufer zur Verfügung gestellt wurden, keine Abnahme, befindet sich der Käufer in Verzug, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist, und SFG ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte und einschließlich des Rechts, die Produkte auf Risiko und Kosten des Käufers zu lagern, berechtigt, den Vertrag zu kündigen und vom Käufer Schadenersatz zu verlangen.

Artikel 7: Überprüfung und Beschwerden

1. Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte unmittelbar nach der Lieferung zu prüfen oder prüfen zu lassen, was in diesem Artikel so verstanden wird, dass der Käufer gründlich und genau prüfen muss, ob die Produkte in jeder Hinsicht dem Vertrag entsprechen, genauer gesagt:
 - (a) ob die richtigen Produkte geliefert worden sind;
 - (b) ob die gelieferten Produkte sowohl innen als auch außen die Qualitätsanforderungen erfüllen, die für den normalen Gebrauch und/oder für kommerzielle Zwecke gestellt werden können; und
 - (c) ob die gelieferten Produkte in Bezug auf die Menge (Anzahl, Menge, Gewicht) den jeweiligen Vereinbarungen zwischen den Parteien diesbezüglich entsprechen.
2. Im Hinblick auf die Kontrolle der inneren Qualität der Produkte muss der Käufer diese stichprobenartig zerschneiden oder zerschneiden lassen und auf vorhandene Fremdkörper und andere Mängel überprüfen oder überprüfen lassen.
3. Bei Minderlieferungen bis zu 10% der Gesamtmenge ist der Käufer verpflichtet, die Lieferung vollständig gegen eine anteilige Preisermäßigung abzunehmen.
4. Beanstandungen zur gelieferten Menge und den sichtbaren Mängel, einschließlich der inneren Mängel, die bei der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Kontrolle festgestellt wurden oder angemessen hätten festgestellt werden müssen, sind SFG unverzüglich und vorbehaltlich des Verlusts sämtlicher Rechte nach dieser Kontrolle mitzuteilen und dann innerhalb von vier Stunden schriftlich unter Angabe der Art des Mangels zu bestätigen.
5. Beanstandungen von unsichtbaren Mängeln sind SFG unverzüglich nach ihrer Entdeckung bzw. nachdem sie angemessen hätten entdeckt werden müssen und vorbehaltlich des Verlusts sämtlicher Rechte spätestens jedoch innerhalb von acht Stunden nach der Lieferung und auf jeden Fall vor dem (Weiter-)Verkauf und der Lieferung seitens des Käufers und/oder dem Weitertransport seitens oder auf Anweisung des Käufers schriftlich mitzuteilen, wobei die Art der Mängel zu benennen ist.
6. Reklamationen in Bezug auf geringfügige und/oder handelsübliche und/oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen in Qualität, Kaliber, Gewicht, Farbe, Menge und dergleichen sowie Reklamationen zu verarbeiteten Produkten sind unzulässig.
7. Wenn SFG eine Reklamation des Käufers nicht innerhalb von vier Stunden akzeptiert, ist der Käufer vorbehaltlich des Verlusts sämtlicher Rechte verpflichtet, innerhalb von 12 Stunden ein unabhängiges Gutachten von einem vereidigten Sachverständigen erstellen zu lassen und SFG die Möglichkeit zu geben, bei diesem Gutachten anwesend zu sein oder vertreten zu werden. Die beiden in diesem Absatz genannten Fristen beginnen um 07.00 Uhr (Ortszeit am Geschäftssitz von SFG) an dem Werktag, der auf den Tag folgt, an dem der Käufer die Reklamation eingereicht hat. SFG hat das Recht, eine zweite Beurteilung durchführen zu lassen.
8. Bei der Untersuchung von Beschwerden leistet der Käufer jede erforderliche Unterstützung. Die Beschwerde des Käufers ist unzulässig, wenn er keine Unterstützung leistet oder wenn die Untersuchung aus anderen Gründen nicht oder nicht mehr möglich ist.
9. Wenn die Reklamation des Käufers auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen in diesem Artikel begründet ist, sorgt SFG nach Rücksprache mit dem Käufer für die Lieferung der fehlenden Produkte, die Reparatur oder den Ersatz der gelieferten Produkte oder eine Anpassung des Preises. SFG hat keine weitere Verpflichtung oder Haftung. Für eine vollständige oder teilweise Beendigung des Vertrags, einschließlich der Minderung des Preises, ist die schriftliche Zustimmung von SFG erforderlich.
10. Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte jederzeit als sorgfältiger Schuldner aufzubewahren.

11. Es steht dem Käufer nicht frei, die Produkte zurückzusenden, bis SFG schriftlich zugestimmt hat. Wenn SFG die zurückgesandten Produkte lagert oder auf andere Weise für diese Produkte sorgt, geschieht dies auf Risiko und Kosten des Käufers. Solche Maßnahmen stellen niemals eine Genehmigung oder Annahme von Rücksendungen dar.
12. Eine Verletzung der Pflicht zur Untersuchung und Beschwerde des Käufers führt grundsätzlich zu einer Verwirkung aller Rechte, unabhängig davon, ob die tatsächlichen Interessen von SFG durch diese Verletzung beeinträchtigt wurden.
13. Wenn der Käufer seine Pflicht zur Untersuchung und Beschwerde verletzt und SFG dennoch eine Reklamation bearbeitet, geschieht dies unter Vorbehalt aller Rechte, und die Bemühungen von SFG werden als Kulanzleistung ohne Übernahme einer Verpflichtung oder Haftung betrachtet.
14. Wenn sich eine Reklamation als unbegründet erweist, gehen die internen und externen Kosten, die SFG bei der Bearbeitung der Reklamation entstehen, zu Lasten des Käufers.
15. Alle rechtlichen Schritte müssen spätestens ein Jahr nach der rechtzeitigen Meldung einer Beschwerde eingeleitet werden; andernfalls sind alle Rechte verwirkt.

Artikel 8: Eigentumsvorbehalt

1. SFG behält sich das Eigentum an allen gelieferten Produkten vor, bis der Kaufpreis vollständig bezahlt ist. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für die anderen Forderungen, die in Artikel 92 Absatz 2 in Buch 3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs genannt werden und die SFG gegenüber dem Käufer hat oder zukünftig erwirbt.
2. Solange das Eigentum an den Produkten nicht auf den Käufer übertragen wurde, ist es dem Käufer ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SFG nicht gestattet, die Produkte zu verpfänden oder einem Dritten ein sonstiges Recht daran einzuräumen. Dieses Verbot hat sowohl schuldrechtliche als auch vermögensrechtliche Wirkung (im Sinne von Artikel 83 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 98 in Buch 3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs). Dem Käufer ist es jedoch gestattet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit zu veräußern und an Dritte weiterzugeben, mit der Maßgabe, dass der Käufer verpflichtet ist, beim Weiterverkauf einen Eigentumsvorbehalt gemäß den Bestimmungen dieses Artikels zu vereinbaren. Der Käufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SFG nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber SFG abzutreten, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen oder zu belasten. Dieses Verbot hat sowohl schuldrechtliche als auch vermögensrechtliche Wirkung (im Sinne von Artikel 83 Absatz 2 in Buch 3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs und auch in Verbindung mit Artikel 98 in Buch 3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs). Der Käufer verpflichtet sich, die Forderungen gegenüber seinen Abnehmern auf erste Aufforderung von SFG gemäß Artikel 239 Buch 3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs als zusätzliche Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber SFG zu verpfänden, auf welcher Grundlage auch immer.
3. Wenn der Käufer mit der Erfüllung einer oder mehrerer seiner Verpflichtungen in Verzug gerät oder SFG begründeten Anlass zu der Befürchtung hat, dass er dies tun wird, ist SFG berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte zurückzunehmen. Der Käufer leistet dabei jegliche Unterstützung. Der Käufer verzichtet im Voraus auf jegliche Zurückbehaltungsrechte an den Produkten und unterlässt es, die Produkte beschlagnahmen zu lassen. Nach der Rücknahme der Produkte wird dem Käufer der Marktwert gutgeschrieben, der keinesfalls den ursprünglichen Kaufpreis übersteigt, abzüglich der Kosten im Zusammenhang mit der

- Rücknahme der Produkte und aller anderen Verluste, die SFG entstehen.
4. Wenn das Bestimmungsland der gekauften Produkte weitere, über die in den vorstehenden Absätzen dieses Artikels hinausgehende Möglichkeiten des Eigentumsvorbehalts zulässt, akzeptieren die Parteien, dass diese weiteren Möglichkeiten als zugunsten von SFG festgelegt gelten, mit der Maßgabe, dass, wenn nicht objektiv festgestellt werden kann, um welche weiteren Regeln es sich handelt, die in den vorstehenden Absätzen dieses Artikels festgelegten Bestimmungen weiterhin gelten.
 5. Wenn der Käufer in Deutschland ansässig ist und/oder die Produkte für Deutschland bestimmt sind, gilt der folgende erweiterte und umfassende Eigentumsvorbehalt nach deutschem Recht, wobei SFG als „wir“ und der Käufer als „Käufer“ bezeichnet wird:

Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die uns aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Käufer und seine Konzerngesellschaften zustehen.

Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Käufer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für uns her und verwahrt sie für uns. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen uns.

Bei einer Verarbeitung unserer Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwerben wir zusammen mit diesen anderen Lieferanten - unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Käufers - Miteigentum an der neuen Sache zu deren vollem Wert (einschließlich Wertschöpfung) wie folgt: a) Unser Miteigentumsanteil entspricht dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu dem Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren; b) Verbleibt ein von Eigentumsvorbehalten zunächst nicht erfasster Restanteil, weil andere Lieferanten den Eigentumsvorbehalt nicht auf die Wertschöpfung durch den Käufer erstreckt haben, so erhöht sich unser Miteigentumsanteil um diesen Restanteil. Haben jedoch andere Lieferanten ihren Eigentumsvorbehalt ebenfalls auf diesen Restanteil ausgedehnt, so steht uns an ihm nur ein Anteil zu, der sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der mitverarbeiteten Waren dieser anderen Lieferanten bestimmt.

Der Käufer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus unseren gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang unseres Eigentumsanteils zur Sicherung an uns ab. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages unserer Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten.

Solange der Käufer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen, jedoch liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.

Scheck-/Wechsel-Zahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Käufer als Erfüllung.

Hinsichtlich der Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten gilt ausschließlich deutsches Recht.

Artikel 9: Zahlung

1. Die Rechnungen der SFG sind innerhalb der auf den Rechnungen angegebenen Frist auf das niederländische Bankkonto der SFG zu zahlen. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlos und ungeachtet der Gründe ohne Aussetzung, Abzug oder Aufrechnung. Der Käufer verzichtet auf die Pfändung seines eigenen Vermögens für eine Gegenforderung gegen seinen Gläubiger (auf Niederländisch: „Eigenbeslag“).
2. Der Käufer ist mit Ablauf der Zahlungsfrist in Verzug, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf. Wenn der Käufer mit der Zahlung in Verzug ist, werden alle Forderungen von SFG gegenüber dem Käufer sofort und vollständig fällig. Während seines Verzugs schuldet der Käufer Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat oder den Teil eines Monats auf die ausstehenden Forderungen.
3. Alle internen und externen Kosten, die SFG im Zusammenhang mit der Einziehung von Rechnungen und/oder der Feststellung von Schäden und Haftung und/oder der Eintreibung von Schäden entstehen, insbesondere einschließlich der Kosten für Anwälte, Gerichtsvollzieher, Sachverständige und Übersetzer, die SFG tatsächlich entstehen, gehen zu Lasten des Käufers.
4. Die vom Käufer geschuldeten außergerichtlichen Inkassokosten betragen mindestens 15 % für die ersten 5.000,00 € (mit einem Mindestbetrag in Höhe von 250,00 €), 10 % für den darüber hinausgehenden Betrag bis 10.000,00 €, 8 % für den darüber hinausgehenden Betrag bis 20.000,00 €, 5 % für den darüber hinausgehenden Betrag bis 60.000,00 € und 3 % für den über 60.000,00 € hinausgehenden Betrag.
5. Die vom oder im Namen des Käufers geleisteten Zahlungen werden unabhängig von der vorgesehenen Reihenfolge der Zuweisung zunächst von den Kosten (insbesondere einschließlich der außergerichtlichen Inkassokosten), dann von den ausstehenden Zinsen und schließlich von der Hauptforderung und den aufgelaufenen Zinsen abgezogen.
6. Nach einer entsprechenden Aufforderung von SFG, die sowohl vor als auch während der Ausführung des Vertrages erfolgen kann, wird der Käufer eine vollständige oder teilweise Vorauszahlung leisten oder alternativ eine ausreichende Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen leisten. Unter „ausreichender Sicherheit“ ist in jedem Fall eine Bankgarantie zu verstehen, die auf erste Aufforderung von SFG vorgelegt wird, von einer angesehenen niederländischen Bank ausgestellt wurde und die sich auf 110 % der vom Käufer zu zahlenden Beträge beläuft (100 % dieser Beträge zuzüglich eines Zinsaufschlags in Höhe von 10 %).
7. SFG ist jederzeit berechtigt, die Beträge, die sie dem Käufer oder einer mit ihm verbundenen Person („Käufer u.a.“) schuldet, mit den Beträgen zu verrechnen, die SFG oder eine mit ihr verbundene Person („SFG u.a.“) ungeachtet der Gründe gegenüber dem Käufer u.a. geltend machen kann. Das vorgenannte Aufrechnungsrecht besteht auch dann, wenn die Zahlung der Forderungen noch nicht vollstreckbar ist und die von SFG u.a. geforderte Leistung nicht mit ihrer Schuld übereinstimmt.

Artikel 10: Zurückbehaltungsrecht und Pfandrecht

1. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Käufer alle seine Verpflichtungen gegenüber SFG aus sämtlichen Titeln erfüllt hat, steht SFG sowohl ein Zurückbehaltungsrecht als auch ein Pfandrecht an allen Sachen zu, die sich im Besitz von SFG befinden oder im Zusammenhang mit einem Vertrag direkt oder indirekt von SFG erworben werden. Sachen im Sinne dieses Artikels sind definiert als: bewegliche Sachen, Inhaber- oder Orderrechte, Geldinstrumente, Dokumente

- und Geldmittel.
2. Der Käufer hat sich mit der Annahme der vorliegenden Bedingungen verpflichtet, SFG ein Pfandrecht im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels einzuräumen. Das Pfandrecht wird dadurch begründet, dass die Sachen in die Verfügungsgewalt von SFG oder eines Dritten, insbesondere eines Transportunternehmens oder eines Lager- und Umschlagunternehmens, gebracht werden, der die Sachen für SFG verwahrt.
 3. Das Recht der Zwangsvollstreckung wird in der gesetzlich festgelegten Weise ausgeübt. Ein privater Verkauf ist mit Zustimmung der Parteien oder unter der Voraussetzung möglich, dass SFG ein fundiertes Wertgutachten vorliegt, wenn die Sachen so verderblich sind, dass es SFG vernünftigerweise nicht zugemutet werden kann, sich an den Richter für einstweilige Verfügungen zu wenden. Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die SFG bei der Ausübung ihres Zwangsvollstreckungsrechts entstehen, insbesondere einschließlich der Kosten, die SFG tatsächlich für Rechtsbeistand und Schätzungen entstanden sind, gehen zu Lasten des Käufers und werden aus dem (Brutto-)Verkaufserlös zurückgefordert.

Artikel 11: Verpackung

1. Verpackungen, die über SFG geliefert wurden und auf die Pfand erhoben wurde, werden zu dem zum Zeitpunkt der Rückgabe gültigen Rücknahmepreis, gegebenenfalls abzüglich einer Verpackungspauschale, zurückgenommen.
2. Die vom Käufer zurückzugebende Verpackung muss vollständig entleert, unbeschädigt (auch nicht durch Heftklammern oder Aufkleber) und so sauber und frisch sein, dass sie für die Verpackung von frischem Obst und Gemüse geeignet ist. Entspricht die Verpackung diesen Anforderungen nicht, ist SFG berechtigt, die Verpackung nicht zurückzunehmen oder für die Entleerung, den Ersatz, die Reparatur und/oder die Reinigung der Verpackung auf Kosten des Käufers zu sorgen.
3. Nimmt die SFG Verpackungen über eigene Transportmittel zurück, müssen die Verpackungen nach Sorten sortiert und transportfähig sein.
4. Verpackungen, die nicht über SFG geliefert wurden, werden nicht zurückgenommen, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.

Artikel 12: Geistiges und gewerbliches Eigentum

1. Alle geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte in Bezug auf die Produkte und die für sie bestimmten Verpackungen und Verpackungsmaterialien liegen im weitesten Sinne des Wortes ausschließlich bei SFG und ihren Lizenzgebern.
2. Für jeden Verstoß gegen ein in Absatz 1 dieses Artikels genanntes Recht verwirkt der Käufer eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 €, die sich um eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 € für jeden Tag, einschließlich eines Teils eines Tages, erhöht, an dem der Verstoß andauert. Diese Vertragsstrafe hat keine Auswirkungen auf die sonstigen Rechte von SFG, insbesondere einschließlich ihres Rechts auf Schadensersatz gemäß dem Gesetz.

Artikel 13: Aussetzung, Beendigung

1. Unbeschadet ihrer sonstigen gesetzlichen Rechte und/oder ihrer Rechte aus dem Vertrag und/oder diesen Bedingungen ist SFG berechtigt, ihre Verpflichtungen auszusetzen oder den Vertrag ohne Inverzugsetzung oder gerichtliche Maßnahme ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung an den Käufer zu kündigen, wenn:

- (a) der Käufer eine seiner Verpflichtungen nicht (oder nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig) erfüllt;
 - (b) SFG mit angemessener Begründung befürchten muss, dass der Käufer bei der Erfüllung einer oder mehrerer seiner Verpflichtungen in Verzug geraten wird;
 - (c) der Käufer für insolvent erklärt worden oder seine Insolvenz beantragt worden ist;
 - (d) dem Käufer eine - ggf. vorläufige - Aussetzung der Zahlungen gewährt wurde oder ein entsprechender Antrag gestellt wurde;
 - (e) der Käufer einer gesetzlichen Umschuldungsregelung unterliegt oder ein entsprechender Antrag gestellt wurde;
 - (f) der Betrieb des Käufers liquidiert wird; oder
 - (g) das Vermögen des Käufers einer Vollstreckungspfändung oder einer vorläufigen Pfändung unterliegt, die nicht innerhalb eines Monats nach dem Datum der Pfändung aufgehoben wird.
2. Wenn die Nichterfüllung des Käufers nach dem Gesetz, dem Vertrag und diesen Bedingungen erst nach der Inverzugsetzung wirksam wird, wird SFG in dem in Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels genannten Fall erst dann zur vollständigen oder teilweisen Auflösung des Vertrags übergehen, wenn sie den Käufer schriftlich unter Angabe einer angemessenen Frist zur Erfüllung aufgefordert hat und diese Frist nicht eingehalten wurde.
 3. Wenn SFG den Vertrag ganz oder teilweise kündigt, ist sie zu keinerlei Entschädigung verpflichtet, und alle ihre Forderungen gegenüber dem Käufer werden sofort in voller Höhe fällig.

Artikel 14: Höhere Gewalt

1. Der Begriff höhere Gewalt („nicht zurechenbarer Ausfall“) bezeichnet in diesen Bedingungen: jeden Umstand, den SFG im subjektiven Sinne nicht zu vertreten hat und der es ihr unmöglich oder in der Praxis zu beschwerlich macht, ihre Verpflichtungen oder einen Teil davon zu erfüllen oder sie ordnungsgemäß oder rechtzeitig zu erfüllen, insbesondere einschließlich einem vollständigen oder teilweisen Ernteausfall, Pflanzenkrankheiten, Schädlingsbefall, höhere Gewalt und/oder Vertragsbruch („zurechenbare Nichterfüllung“) und/oder rechtswidrige Handlungen seitens der Lieferanten oder Spediteure von SFG oder seitens sonstiger an der Vertragserfüllung beteiligter Dritter, anormale Witterungsbedingungen, Frost, Sturmschäden und sonstige durch Naturgewalten verursachte Schäden, Streiks, Transportschwierigkeiten, - Epidemien, Pandemien, Feuer, Diebstahl, Krieg und die Gefahr von Krieg, terroristische Anschläge und terroristische Bedrohung, sowie staatliche Maßnahmen wie Einfuhr-, Ausfuhr- und Transitverbote, Abgaben, Einfuhrzölle und Quotenbeschränkungen.
2. Im Falle höherer Gewalt ist SFG berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen ganz oder teilweise auszusetzen, ohne dass der Käufer das Recht hat, die Erfüllung zu verlangen oder Schadenersatz zu fordern. Überschreitet der Zeitraum der höheren Gewalt zwei Monate, so ist jede Partei berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, ohne schadensersatzpflichtig zu werden, mit der Maßgabe, dass SFG weiterhin Anspruch auf einen anteiligen Preis hat, wenn sie einen Teil ihrer Verpflichtungen vor oder nach dem Eintreten der höheren Gewalt erfüllt. SFG ist auch dann berechtigt, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn diese eintritt, nachdem sie ihre Verpflichtungen hätte erfüllen müssen.

Artikel 15: Haftung und Entschädigung

1. Unbeschadet der Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln gelten die folgenden Regeln in Bezug auf die Haftung von SFG für Schäden oder Verluste, die der Käufer und/oder Dritte erleiden, sowie in Bezug auf die Freistellung von SFG seitens des Käufers.
2. Die Gesamthaftung von SFG ist in jedem Fall auf den Betrag begrenzt, der im Einzelfall im Rahmen der von ihr abgeschlossenen Haftpflichtversicherung ausgezahlt wird, zuzüglich des Betrags der Selbstbeteiligung, die nach den Versicherungsbedingungen nicht zu Lasten der Versicherer geht. Wenn aus irgendeinem Grund keine Zahlung im Rahmen der genannten Versicherung erfolgt, ist die Gesamthaftung von SFG auf den Betrag des Nettorechnungswerts der betreffenden Produkte beschränkt, d. h. auf den Preis ohne Umsatzsteuer und andere Steuern und Abgaben und ohne Transportkosten oder im Falle eines Konsignationsvertrags auf die Höhe des Nettoverkaufserlöses der betreffenden Produkte, jedoch immer auf einen Betrag von höchstens 5.000 €.
3. SFG ist nur zum Ersatz von Personen- und Sachschäden verpflichtet, die in den Bedingungen ihrer Haftpflichtversicherung beschrieben sind. Unter anderem haftet SFG daher nicht für indirekte Schäden oder Verluste, Folgeschäden oder -verluste, Handelsverluste, Schäden infolge von Betriebsunterbrechungen, entgangene Gewinne, nicht erzielte Einsparungen, Verluste aufgrund von Ansprüchen der Kunden des Verkäufers, Kundenverluste, einen verminderten Firmenwert und Reputationsschäden - und der Verkäufer ist verpflichtet, sich dagegen zu versichern.
4. Unbeschadet der Bestimmungen in den vorstehenden Absätzen dieses Artikels übersteigt die Haftung von SFG für Produkte, die sie von Dritten erworben hat, nicht die Haftung dieser Dritten gegenüber SFG.
5. SFG haftet nicht für etwaige Versäumnisse Dritter, die sie bei der Erfüllung eines Vertrags eingeschaltet hat.
6. Sofern die Erfüllung seitens SFG nicht dauerhaft unmöglich ist, entsteht eine Haftung von SFG für eine zurechenbare Nichterfüllung einer Verpflichtung nur dann, wenn der Käufer SFG unverzüglich schriftlich in Verzug gesetzt hat, wobei er die Art der Nichterfüllung angegeben und eine angemessene Frist zur Behebung der Nichterfüllung gesetzt hat, und SFG auch nach Ablauf dieser Frist weiterhin gegen ihre Verpflichtung verstößt.
7. Jeder Anspruch auf Schadenersatz ist immer an die Bedingung geknüpft, dass der Käufer den Schaden oder Verlust unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage, nachdem er von dem Schaden oder Verlust Kenntnis erlangt hat oder angemessen hätte Kenntnis erlangen müssen, schriftlich an SFG meldet.
8. Alle rechtlichen Schritte müssen spätestens ein Jahr nach der rechtzeitigen Meldung von Schäden oder Verlusten eingeleitet werden; andernfalls sind alle Rechte verwirkt.
9. Der Käufer stellt SFG von jeglicher Form der Haftung seitens SFG gegenüber Dritten in Bezug auf die von SFG gelieferten oder zu liefernden Produkte frei. Der Käufer hat SFG die angemessenen Kosten für die Abwehr von Ansprüchen Dritter zu erstatten.
10. SFG wird keine Haftungsbeschränkung geltend machen, und der Käufer ist nicht verpflichtet, SFG zu entschädigen, sofern der Schaden die unmittelbare Folge von Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit seitens SFG oder ihrer leitenden Angestellten ist.
11. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, soweit zwingendes Recht etwas anderes vorschreibt.

Artikel 16: Geltendes Recht, Streitigkeiten, Prozess- und Schiedskosten

1. Unbeschadet der Bestimmungen in den Absätzen 4 und 5 von Artikel 8 dieser Bedingungen unterliegt das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien dem niederländischen Recht unter Einbeziehung des UN-Kaufrechts.
2. Unter Beachtung der Bestimmungen in Absatz 3 dieses Artikels werden alle Streitigkeiten, die zwischen den Parteien aufgrund oder im Zusammenhang mit einem Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstehen können, in erster Instanz ausschließlich dem Bezirksgericht Rotterdam (für das Verfahren in der Hauptsache) oder dem Richter für einstweilige Verfügungen am Bezirksgericht Rotterdam (Verfahren für einstweilige Verfügungen und andere einstweilige Maßnahmen) vorgelegt, unbeschadet des Rechts von SFG, Streitigkeiten im Sinne dieses Artikels jedem anderen zuständigen Gericht vorzulegen.
3. Falls der Käufer seinen Wohnsitz in einem Land hat, das Vertragspartei des New Yorker Übereinkommens vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ist und in dem weder die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung der Brüssel-I-Verordnung) noch das Luganer Übereinkommen vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EVEX-II) anwendbar ist, werden Streitigkeiten zwischen den Parteien nach der Schiedsgerichtsordnung des Niederländischen Schiedsgerichtsinstituts („die Schiedsgerichtsordnung“) beigelegt. Das Schiedsgericht besteht aus einem Schiedsrichter. Artikel 14(4) der Schiedsgerichtsordnung ist nicht anwendbar. Der Ort des Schiedsverfahrens und der mündlichen Verhandlung(en) ist Rotterdam. Das Verfahren wird in englischer Sprache geführt. Das Schiedsgericht erlässt seinen Schiedsspruch gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
4. Alle Kosten im Zusammenhang mit Gerichts- und Schiedsverfahren, insbesondere einschließlich der tatsächlichen Kosten für Anwälte, Gerichtsvollzieher, Sachverständige und Übersetzer, die SFG entstanden sind, gehen zu Lasten des Käufers, wenn der Käufer ganz oder überwiegend verurteilt wird.

Januar 2023